



1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Die Versicherung kann nur von Aktiv-Mitgliedern des Cruising Club der Schweiz CCS und Clubs, die mit dem CCS eine Vereinbarung getroffen haben, abgeschlossen werden.

Die Yacht darf nur zum privaten Gebrauch sowie im Rahmen der Gesetzgebung des Flaggen- und/oder Heimatstaates eingesetzt und verwendet werden.

Die Yacht darf nur durch eine genügend qualifizierte Person geführt werden. Sofern die Gesetzgebung des Flaggen- und/oder Heimatstaates einen Fähigkeitsausweis für die Führung der Yacht verlangt, muss der Schiffsführer im Besitz des entsprechenden Dokumentes sein.

Die Yacht muss ihrer Verwendung entsprechend zweckmässig ausgerüstet sein und sich in gutem Zustand befinden.

Wird die Yacht an Dritte abgegeben, ist sie versichert, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Wird die Yacht stillgelegt, ist eine Überwachung sicherzustellen.

2. Beginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police oder der Deckungszusage festgesetzten Datum.

Für die Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsnachweis als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem darin festgesetzten Datum.

Die Versicherer haben das Recht, einen Antrag abzulehnen. Machen sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragssteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

3. Vertragsdauer / Vertragsende

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. April und endet einheitlich am 31. März des Folgejahres. Der Versicherungsvertrag gilt für die Dauer von 12 Monaten, bei unterjährigem Versicherungsabschluss bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Vertragsdauer ist in der Police festgelegt. Ist eine schriftliche Kündigung nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages eingetroffen, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

4. Fälligkeit der Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Ausständigung der Police, Folgeprämien zur jeweiligen Fälligkeit zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung ist erfüllt, wenn der Prämienbetrag bei MURETTE eingegangen ist.

5. Mahnpflicht / Verzug

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, ist MURETTE verpflichtet, den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, die Prämie zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Versicherer vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie.

6. Vertragsänderungen

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien, die Prämiensysteme oder die Versicherungsbedingungen, können die Versicherer die Anpassung des Vertrages ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres verlangen. Zu diesem Zweck haben sie dem Versicherungsnehmer die neuen Konditionen spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit den Neuregelungen seines Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

7. Verkauf

Wird der Vertrag infolge Verkaufs des versicherten Wasserfahrzeuges vom Versicherungsnehmer gekündigt, erlischt die Deckung an dem in der Kündigung angegebenen Verkaufsdatum, frühestens jedoch bei amtlicher Löschung. Die zu viel bezahlte Prämie wird dem Versicherungsnehmer pro rata temporis zurückerstattet.

8. Handänderung

Handänderungen sind unverzüglich zu melden.

9. Geografischer Geltungsbereich

Zone A: Europäische Binnengewässer, einschliesslich Flüsse, Kanäle und damit verbundene Seehäfen bis zu deren äusserster Mole oder bis zu deren Seegrenze. Mitversichert sind während 6 Wochen pro Versicherungsjahr Küstenfahrten in der Zone B.

Zone B: Atlantische Gewässer innerhalb der Verbindungslinien 25° N bis 60° N (einschliesslich Bergen) und 20° W, inklusive Ostsee, Kattegat und Skagerrak, Nordsee, Englischer Kanal, Irische See und Kanarische Inseln sowie das Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere. Zone A ist enthalten.

Zone C: Weltweit bzw. wie in der Police vermerkt.

Fahrtgrenzüberschreitungen müssen vor Beginn angezeigt werden, damit der geografische Geltungsbereich angepasst werden kann. Verlässt der Versicherungsnehmer ohne vorgängige Anzeige den versicherten geografischen Geltungsbereich, erlischt der Versicherungsschutz. Zeigt der Versicherungsnehmer das Verlassen des versicherten geografischen Geltungsbereiches an, gilt der Versicherungsschutz weiterhin, sofern er von MURETTE eine entsprechende Bestätigung erhalten hat.

10. Aufenthalt an Land

Übliche Aufenthalte der Yacht ausserhalb des Wassers zwecks Reparaturen, Überholung und Winterlager sind versichert.

11. Gefahrsveränderung

Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung (z.B. Überschreitung des gedeckten Fahrtgebietes, Einsatz für Regatten, gewerbliche Nutzung) oder Gefahrsverminderung (z.B. Einschränkung des Fahrtgebietes) herbeigeführt, ist dies MURETTE unverzüglich zu melden.

Treten die Versicherer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so sind die Versicherer vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.

12. Anzeigepflicht im Schadenfall

Schäden, die zu einer Entschädigung führen oder führen könnten, sind MURETTE unverzüglich anzuzeigen. Die Weisungen der Versicherer und ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens

zu ergreifen. Dazu gehören auch die regelmässige Wartung und Überprüfung des Wasserfahrzeuges insbesondere auch nach extremen Witterungsbedingungen.

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und ohne Aufforderung zu melden. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen.

Von den Versicherern resp. von MURETTE angeordnete Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern, zu verhüten oder um Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bedeuten keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

14. Sanktionsklausel (Embargoklausel)

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen den Leistungen aus diesem Vertrag entgegenstehen.

15. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 1 Monat nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistung fällig; sie ist in der Währung der Versicherungssumme zu leisten.

Die Versicherer sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben oder nur Teilzahlungen zu leisten, sofern polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchungen infolge des Schadenereignisses gegen den Versicherungsnehmer, den Schiffsführer oder andere an der Schiffsleitung beteiligte Personen eingeleitet sind, bis zur rechtskräftigen Einstellung der Untersuchung, bzw. bis zum rechtskräftigen Freispruch dieser Personen aus dem Schadenereignis.

16. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles, für den eine Ersatzleistung geschuldet wird, können die Versicherer spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Haftung der Versicherer 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

17. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren

innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

18. Vertragswidriges Verhalten

Werden eine oder mehrere der gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten oder Obliegenheiten, insbesondere die Schadenminderungspflicht, verletzt, können die Versicherer ihre Leistungen kürzen oder verweigern. Sie können sich nicht auf diese Vertragsbestimmung berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf Eintritt und/oder Umfang eines Schadens hat.

19. Gerichtsstand

Die Versicherungsverträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand bei Streitigkeiten sind der schweizerische Sitz der Versicherer oder der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.

20. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG.

21. Mitteilungen

Mitteilungen zu den Verträgen oder Meldungen von Schadenfällen sind an MURETTE zu richten. Erklärungen an MURETTE gelten als den Versicherern gegenüber erbracht. Mitteilungen von MURETTE an die letzte bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sind rechtsgültig.